

## **GESELLSCHAFTVERTRAG**

### **der Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs GmbH**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie führt die Firma

**„Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs GmbH“**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Willich.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG, die die Erbringung von Serviceleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung für Versorgungsunternehmen zum Gegenstand hat.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

#### **§ 3**

##### **Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernehmen

die WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (50 %)  
eine Stammeinlage in Höhe von

12.500 Euro

und

die Stadtwerke Willich GmbH (50 %)  
eine Stammeinlage in Höhe von

12.500 Euro.

3. Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Festkapital der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Entscheidung über die Auswahl der Geschäftsführer sowie über Inhalt, Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages trifft der Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer als Organe der Gesellschaft obliegt der Gesellschafterversammlung, welche auch über die Anzahl der Geschäftsführer beschließt.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze dieses Gesellschaftsvertrages und ggf. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Bei mehreren Geschäftsführern kann sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben, die dann der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
5. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

6. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind für Geschäfte mit der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform vom Geschäftsführer einzuberufen. Der Geschäftsführer stimmt die Tagesordnung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ab und erstellt entsprechende Vorlagen. Das Recht zur Einberufung durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung gesondert hingewiesen wird.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe oder Telefaxübermittlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter diesem Vorgehen zustimmen und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Die Stimmabgabe in diesem Verfahren erfolgt per Übermittlung an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
7. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr gemäß Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zukommenden Aufgaben, insbesondere
  - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - c) die erhebliche Ausweitung oder die Aufgabe von Geschäftstätigkeiten,
  - d) Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten,
  - e) Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 4),
  - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - g) Beitritt neuer Gesellschafter,
  - h) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile,
  - i) Wahl des Abschlussprüfers,
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - k) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes gemäß § 8,
  - l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. Aktiengesetzes,
  - m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Errichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben,
  - n) Auflösung der Gesellschaft.
  
2. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. f), g), h), l), m) und n) bedürfen immer einer Mehrheit von 75% des gesamten Stammkapitals. Für die übrigen Positionen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
  
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
  
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung - möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließend hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung - gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschaften stehen die Befugnisse nach §§ 54 HGrG sowie § 118 GO NRW zu.

## **§ 9**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf ein mit dem veräußernden Gesellschafter gemäß § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen oder auf Grund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden. Sie ist zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis auf dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird.
2. Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.
3. Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats ihr zusätzliches Ankaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.
4. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem oder den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z.Zt. IDW S1) zu ermitteln. Können sich die betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Abgabe der letzten Erklärung zur Ausübung des Ankaufsrechtes über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer mittlerer Niederrhein bestimmt.
5. Die vorstehenden Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn einer der Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles an ein mit dem veräußernden Gesellschafter gemäß §§ 15 AktG ff. verbundenes Unternehmen überträgt.

## **§ 10 Kündigung der Gesellschaft**

1. Ein Recht zur Kündigung besteht für einen Gesellschafter, wenn
  - ein kommunaler Anteilseigner seine unmittelbare oder mittelbare Mehrheit der Anteile an dem Gesellschafter verliert oder
  - einer der Gesellschafter einen Kapitalanteil von über 75% erlangt.

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden; danach mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und die Kommanditisten der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG unverzüglich von der Kündigung verständigen. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so gilt dies gleichzeitig als Kündigung der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, es sei denn ein Fall des Abs. 3 Satz 1 ist gegeben. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Im Falle der Kündigung können die übrigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Wird die Auflösung beschlossen, so scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus. Er nimmt an der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft teil.
3. Bei Erklärung der Kündigung ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zu übertragen, soweit nicht die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird. Letztere sind verpflichtet, dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu leisten, deren Höhe sich nach § 9 Abs. 4 richtet. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen, wobei anschließend ein Ausgleich über eine Kapitalerhöhung zu erfolgen hat.
4. Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens, die folgenden Raten jeweils zum 31.3. der folgenden Jahre. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
5. Die bis zum Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft gegenüber dieser eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12 Unwirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Gesellschafter werden in diesem Falle eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

Sie führt die Firma:

**“Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG“.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Willich.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Serviceleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung für Versorgungsunternehmen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen hiermit sachlich im Zusammenhang stehenden Geschäften berechtigt. Sie kann sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben sowie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

#### **§ 3**

##### **Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen**

1. Die Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Willich. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

2. Kommanditisten sind:
  - a) WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (50 %) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 50.000,00 €,
  - b) Stadtwerke Willich GmbH (50 %) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 50.000,00 €.
3. Die in Abs. 2 genannten Einlagen der Kommanditisten entsprechen ihren Hafteinlagen.
4. Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, insbesondere die Beteiligung am Unternehmen und das Stimmrecht.
5. Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Kommanditisten, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.
6. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

#### **§ 4 Gesellschafterkonten**

1. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein Verlustkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil gebucht; er ist unverzinslich. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.
3. Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Rücklagekonten gedeckt sind; sie sind unverzinslich.

4. Auf den Rücklagekonten (Kapitalkonten II) werden entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens gutgeschrieben. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf diesen finden vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat besteht bis zum Auslaufen der Wahlperiode 2004-2009 für Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen aus 18, danach aus 12 Mitgliedern. Die WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH und die Stadtwerke Willich GmbH entsenden zunächst jeweils neun, nach Auslaufen der Wahlperiode 2004-2009 jeweils sechs Mitglieder. Ein entsandtes Mitglied kann von dem jeweils Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden; anstelle eines entsandten Mitgliedes kann jederzeit ein anderes Mitglied entsandt werden.
3. Jeder Gesellschafter hat das Recht, zusätzlich ein Mitglied mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre und endet jeweils mit Ende der Wahlzeit für Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen. Nach Ablauf der Wahlzeit für Ratsmitglieder üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestimmten Aufsichtsrates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Entsendeberechtigte für dessen restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder, wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Von den drei Vorsitzenden bzw. Stellvertretern sollten mindestens zwei Personen anwesend sein. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig und wird er innerhalb von 10 Tagen zur gleichen Tagesordnung einberufen, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, so weit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
6. Ist ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht möglich, können der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine beiden Stellvertreter die Zustimmung durch einvernehmlichen Beschluss erteilen. Der Beschluss ist vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, die dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen hat.
2. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung über die Auswahl der Geschäftsführer der Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs GmbH sowie über Inhalt, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge.
3. Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlung vor und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für sämtliche zu fassenden Beschlüsse, insbesondere über
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung und
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (§ 12 Abs. 1).
4. Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 20 T€ überschreitet und ihm nicht im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zugestimmt wurde,
  - c) die erhebliche Ausweitung oder die Aufgabe von Geschäftstätigkeiten,
  - d) Richtlinien über Mitarbeiterdarlehen,
  - e) Abschluss und Änderung von Verträgen, die unmittelbar die Leistungsbeziehungen zu Gesellschaftern oder Schwestergesellschaften betreffen (z. B. Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträge),
  - f) Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Kommanditisten. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle der erste Stellvertreter.

3. Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer oder durch die Kommanditisten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Kommanditisten ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung gesondert hingewiesen wird.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe oder Telefaxübermittlung gefasst werden, sofern sämtliche Kommanditisten diesem Vorgehen zustimmen und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Die Stimmabgabe in diesem Verfahren erfolgt per Übermittlung an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
7. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr gemäß Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zukommenden Aufgaben, insbesondere
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - b) Beitritt neuer Kommanditisten,
  - c) Zustimmung zu Verfügungen über Kommanditanteile,
  - d) Wahl des Abschlussprüfers,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - f) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes gemäß § 12,
  - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. Aktiengesetzes,
  - h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Errichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben,
  - i) Auflösung der Gesellschaft,
  - j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 7 Abs. 7).
2. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. a), b), c), g), h) und i) bedürfen immer einer Mehrheit von 75% des gesamten Stammkapitals. Für die übrigen Positionen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Die Geschäftsführung hat den Kommanditisten den Jahresabschluss und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung - möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung - gemeinsam mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschaften stehen die Befugnisse nach §§ 54 HGrG sowie § 118 GO NRW zu.

## **§ 13**

### **Gewinnverteilung**

1. Der von der Gesellschaft erwirtschaftete Gewinn wird nach dem Verhältnis verteilt, in dem die von den Gesellschaftern beauftragten Umsätze zueinander stehen. Die Beauftragung durch Schwestergesellschaften wird dem jeweiligen Gesellschafter zugerechnet. Als Schwesterunternehmen gelten Gesellschaften, an denen die Stadt Meerbusch oder Willich mehrheitlich beteiligt ist.
2. Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Verlust, so gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens den Rücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf die Verlustvortragkonten zu buchen. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten zugeschrieben werden.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob Gewinnanteile den Darlehenskonten der Kommanditisten oder den Rücklagekonten zugeschrieben werden.

## **§ 14**

### **Vergütung der Komplementärin**

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr sämtliche für die Geschäftsführung und Vertretung entstandenen Ausgaben und Aufwendungen erstattet.
2. Ferner erhält die Komplementärin eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten, zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Stammkapitals.
3. Der Ausgaben- und Aufwandsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.
4. Eine weiter gehende Beteiligung der Komplementärin am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Verfügung über Kommanditanteile**

1. Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede sonstige Verfügung über die Kommanditanteile oder von Teilen der Kommanditanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen auf ein mit dem veräußernden Kommanditisten gemäß § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen oder auf Grund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden und die Beteiligung an der Komplementär-GmbH im gleichen Verhältnis auf dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird.
2. Beim beabsichtigten Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils sind die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.
3. Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats ihr zusätzliches Ankaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.

4. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem oder den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S1) zu ermitteln. Können sich die betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Abgabe der letzten Erklärung zur Ausübung des Ankaufsrechtes über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer mittlerer Niederrhein bestimmt.
5. Die vorstehenden Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn einer der Kommanditisten einen Kommanditanteil oder einen Teil eines Kommanditanteiles an ein mit dem veräußernden Kommanditisten gemäß §§ 15 AktG ff. verbundenes Unternehmen überträgt.

## **§ 16 Kündigung der Gesellschaft**

1. Ein Recht zur Kündigung besteht für einen Gesellschafter, wenn
  - ein kommunaler Anteilseigner seine unmittelbare oder mittelbare Mehrheit der Anteile an dem Gesellschafter verliert oder
  - einer der Gesellschafter einen Kapitalanteil von über 75% erlangt.

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden; danach mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich. Die Kündigung ist an die Komplementärin zu richten. Die Komplementärin hat die anderen Kommanditisten unverzüglich von der Kündigung zu verständigen. Kündigt ein Gesellschafter die KG, so gilt dies gleichzeitig als Kündigung der Verwaltungs GmbH.

2. Bei Kündigung eines Kommanditisten können die übrigen Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft beschließen, wobei der kündigende Kommanditist an der entsprechenden Beschlussfassung nicht teilnimmt. Wird die Auflösung beschlossen, so scheidet der kündigende Kommanditist nicht aus, sondern nimmt an der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft teil.
3. Bei Ausscheiden eines Kommanditisten wächst der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen den übrigen Kommanditisten zu, sofern nicht die Auflösung der Gesellschaft gemäß Abs. 2 beschlossen wird. Die in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten sind verpflichtet, dem ausscheidenden Kommanditisten eine Abfindung zu leisten, deren Höhe sich nach § 15 Abs. 4 richtet.
4. Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens, die folgenden Raten jeweils zum 31.3. der folgenden Jahre. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

5. Die bis zum Austritt des Kommanditisten aus der Gesellschaft gegenüber dieser eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Wettbewerbsverbot**

1. Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Geschäfte machen oder ein Unternehmen, das Geschäfte auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft betreibt, erwerben, sich an einem solchen Unternehmen beteiligen oder es auf andere Weise unterstützen, soweit dies ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vereinbart werden kann.
2. Durch Gesellschafterbeschluss können Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot befreit werden. Betroffene Gesellschafter haben hierbei kein Stimmrecht.
3. Im Falle der Verletzung dieses Verbotes gilt § 113 HGB entsprechend.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 19**

### **Unwirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Kommanditisten werden in diesem Falle eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Kommanditisten diejenige Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:

**“Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH”.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meerbusch.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Am Stammkapital sind nachfolgende Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
  - a) WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH  
mit Stammeinlagen in Höhe von 12.500,00 €
  - b) Stadtwerke Willich GmbH  
mit Stammeinlagen in Höhe von 12.500,00 €

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Diese entscheidet auch über die Bedingungen des Anstellungsvertrages sowie über dessen Änderung und Beendigung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze dieses Gesellschaftsvertrages und ggf. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Bei mehreren Geschäftsführern kann sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben, die dann der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
5. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

6. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und / oder Alleinvertretungsmacht erhalten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so hat die Gesellschafterversammlung zu bestimmen, wer von ihnen der Sprecher der Geschäftsführung ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten beschließen die Geschäftsführer mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter. Die Vertreter bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
3. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform vom Geschäftsführer einzuberufen. Der Geschäftsführer stimmt die Tagesordnung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ab und erstellt entsprechende Vorlagen. Das Recht zur Einberufung durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung gesondert hingewiesen wird.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe oder Telefaxübermittlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter diesem Vorgehen zustimmen und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Die Stimmabgabe in diesem Verfahren erfolgt per Übermittlung an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
7. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

## § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr gemäß Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zukommenden Aufgaben, insbesondere
  - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - c) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 10 T€ übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan des § 8 enthalten ist,
  - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Vornahme von Leasinggeschäften, deren Betrag 10 T€ überschreitet, sofern hierzu nicht im Rahmen des jährlichen Finanzplans zugestimmt wurde,
  - f) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie vergleichbarer Erklärungen in Höhe von mehr als 10 T€ im Einzelfall,
  - g) Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten,
  - h) Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 4),
  - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - j) Beitritt neuer Gesellschafter,
  - k) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile,
  - l) Wahl des Abschlussprüfers,
  - m) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - n) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes gemäß § 8,
  - o) Entlastung der Geschäftsführer,
  - p) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. Aktiengesetzes,
  - q) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - r) Auflösung der Gesellschaft.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 lit. i), j), k), p), q) und r) bedürfen immer einer Mehrheit von 75 % des gesamten Stammkapitals. Für die übrigen Positionen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festzustellen, zu erweitern oder einzuschränken, soweit gesetzlich zulässig.

4. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, Einzelweisungen, insbesondere solche, die zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich sind, im Hinblick auf die Rentabilität der Gesellschaft ergehen oder sich nicht auf Maßnahmen beziehen, die im laufenden Wirtschaftsplan i. S. d. § 8 enthalten sind, zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn einer Einzelweisung zwingende gesetzliche Regelungen des EnWG entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung - möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließend hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung - gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschaften stehen die Befugnisse nach §§ 54 HGrG sowie § 118 GO NRW zu.

## **§ 9**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf ein mit dem veräußernden Gesellschafter gemäß § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen oder auf Grund des Ankaufsrechts nach Abs. 2 an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden. Sie ist zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis auf dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird.

2. Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu.
3. Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Ankaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Ankaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats ihr zusätzliches Ankaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.
4. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem oder den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z.Zt. IDW S1) zu ermitteln. Können sich die betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Abgabe der letzten Erklärung zur Ausübung des Ankaufsrechtes über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer mittlerer Niederrhein bestimmt.
5. Die vorstehenden Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn einer der Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles an ein mit dem veräußernden Gesellschafter gemäß §§ 15 AktG ff. verbundenes Unternehmen überträgt.

## **§ 10 Kündigung der Gesellschaft**

1. Ein Recht zur Kündigung besteht für einen Gesellschafter, wenn
  - ein kommunaler Anteilseigner seine unmittelbare oder mittelbare Mehrheit der Anteile an dem Gesellschafter verliert oder
  - einer der Gesellschafter einen Kapitalanteil von über 75% erlangt.

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden; danach mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, es sei denn ein Fall des Abs. 3 Satz 1 ist gegeben. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Im Falle der Kündigung können die übrigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Wird die Auflösung beschlossen, so scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus. Er nimmt an der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft teil.
3. Bei Erklärung der Kündigung ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zu übertragen, soweit nicht die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird. Letztere sind verpflichtet, dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu leisten, deren Höhe sich nach § 9 Abs. 4 richtet. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen, wobei anschließend ein Ausgleich über eine Kapitalerhöhung zu erfolgen hat.
4. Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens, die folgenden Raten jeweils zum 31.3. der folgenden Jahre. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
5. Die bis zum Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft gegenüber dieser eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12 Unwirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Gesellschafter werden in diesem Falle eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

**§ 13**  
**Gründungsaufwand und weitere Kosten**

1. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 10.000 €.
2. Kosten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie Vergütungen für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater.

**Konsortialvertrag**  
über die Zusammenarbeit in der  
**“Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG”**

zwischen der

1. WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH  
Hochstraße 1, 40670 Meerbusch,  
  
- nachfolgend „WBM“ genannt -  
  
und der
2. Stadtwerke Willich GmbH,  
Brauereistraße 7, 47877 Willich,  
  
- nachfolgend „STW“ genannt -

Die Vertragsparteien werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Partner“ genannt.

## Präambel

Die Partner versorgen als kommunale Querverbundunternehmen in den Städten Meerbusch und Willich jeweils über 50.000 Menschen mit Strom, Gas und Wasser. Als Folge der weitreichenden Veränderungen im Energiemarkt – massive Absenkungen der Netzentgelte, forcierter Wettbewerb im Endkundengeschäft sowie fortschreitende Gasmarktliberalisierung – erwarten beide Unternehmen einen deutlichen Rückgang ihrer Unternehmensergebnisse, die weder durch interne Optimierungen noch durch einen Margenshift zugunsten der Wertschöpfungsstufe Vertrieb kompensiert werden können.

Als strategische Reaktion auf diese Entwicklungen wird eine Verbreiterung der Ressourcen und Kapazitäten durch Kooperationen in den Bereichen Netze, Service, Einkauf und Vertrieb nötig, um die Zunahme der Komplexität der Prozesse auf eine breitere Basis zu stellen und Skaleneffekte nutzen zu können.

Die Gründung der gemeinsamen Gesellschaften dient diesen Zielen und soll einen Beitrag zur Sicherung der unternehmerischen Eigenständigkeit der Partner leisten. Hierdurch sollen Synergien aus der bestehenden räumlichen Nähe genutzt werden, insbesondere in den Bereichen Netzbetrieb und Shared Services.

Dabei verpflichten sich die Partner, mit allen in Ihren Häusern anfallenden, dem Unternehmensgegenstand der **Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG** („Gesellschaft“) unterfallenden Aufgaben, grundsätzlich die Gesellschaft zu beauftragen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner Folgendes:

### § 1

#### Besetzung des Aufsichtsrates

1. Die Partner sind sich darüber einig, dass - ungeachtet deren lediglich mittelbar bestehenden Beteiligung an der Gesellschaft - auch Vertreter der rhenag Beteiligungsgesellschaft mbH („RWE-Vertreter“) im Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG vertreten sein sollen. Daher beabsichtigen die Partner, jeweils ein Drittel der ihnen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustehenden Aufsichtsräte „RWE-Vertreter“ in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG zu entsenden.
2. Sollte die rhenag Beteiligungsgesellschaft mbH oder eine andere Gesellschaft des RWE-Konzerns an einem der Partner eine Mehrheitsbeteiligung erwerben, entfällt für den anderen die Vorgabe aus Absatz 1. Er ist berechtigt, die von ihm entsandten „RWE-Vertreter“ sofort abzurufen und durch kommunale Vertreter zu ersetzen.

3. Die Partner sind sich darüber einig, dass die von Ihnen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandten Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der Aufsichtsräte der Partnergesellschaften selbst sein sollen. Es wird eine weitgehende, wegen der unterschiedlichen Größe der Aufsichtsräte nur teilweise mögliche Personenidentität zwischen den Aufsichtsräten der drei beteiligten Gesellschaften angestrebt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen ersten Stellvertreter, welcher ein von dem anderen Partner entsandtes Mitglied sein muss und einen zweiten Stellvertreter, welcher ein „RWE-Vertreter“ sein muss.

## **§ 2**

### **Besetzung der Gesellschafterversammlung**

Die Partner sind sich darüber einig, als Vertreter in der Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der KG) die jeweils amtierenden Bürgermeister der Städte Meerbusch und Willich zu benennen.

## **§ 3**

### **Aufnahme von Gesellschaftern**

1. Die Beteiligung weiterer Gesellschafter an der gemeinsamen Gesellschaft ist grundsätzlich möglich. Die Aufnahme bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 %.
2. Die Beteiligung eines neuen Gesellschafter an der Gesellschaft ist davon abhängig, dass der neue Gesellschafter zuvor diesem Konsortialvertrag in der zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Fassung beitrifft.

## **§ 4**

### **Gewinnverteilung / Gewerbesteuer**

1. Die Partner werden die Gewinnverteilung im Verhältnis der von der Gesellschaft bezogenen Leistungen vornehmen. Der Gewinnverteilungsschlüssel soll überprüft werden, und zwar erstmals für das Geschäftsjahr 2010 auf der Basis der Erkenntnisse des Jahres 2009.
2. Beide Partner befürworten, dass die Städte Meerbusch und Willich zur Aufrechterhaltung der bisherigen Verteilung des Gewerbesteueraufkommens bezüglich WBM und STW einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine entsprechende Zerlegung der zukünftig auf die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG entfallenden Gewerbesteuerbeträge schließen.

## **§ 5 Mitwirkungs- und Förderungspflichten**

Die Partner verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um die schnellstmögliche Umsetzung des Vorhabens zu fördern und alles zu unterlassen, was die Umsetzung des Vorhabens behindern könnte. Die Partner verpflichten sich, soweit in Ausführung dieses Konsortialvertrages rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Partner begründet werden, alle für die Erfüllung dieser Rechtspflichten notwendigen Rechtsgeschäfte, gegebenenfalls mit notarieller Beurkundung, vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

## **§ 6 Informationen**

Die Partner sind sich einig, dass sie sich gegenseitig umfassend und vollständig über alle Tatsachen und Unterlagen informieren, die für ihre Zusammenarbeit unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind.

## **§ 7 Loyalität**

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

## **§ 8 Schiedsgericht**

1. Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Partnern aus diesem Vertrag sowie aus den Gesellschaftsverträgen der Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs GmbH und der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG oder im Zusammenhang mit deren Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibenden Partner unter Benennung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den anderen Partner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt ein Partner der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jeder Partner den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Partner jeweils verbindlich.
3. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Willich. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.
4. Wenn ein Schiedsrichter sein Amt niederlegt, gilt Ziffer 2. entsprechend.

## **§ 9 Verschiedenes**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der als Anlagen beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Verträge, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.
2. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Partnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
3. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die Überschriften nicht zu berücksichtigen.

## **§ 10 Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann diesen Konsortialvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2010.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die in dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG geregelten Kündigungsgründe in § 16 Nr. 1 gelten als wichtiger Grund.